

## 5.3.4 Umsetzung des LEADER- Konzepts

### 5.3.4.1 Lokale Entwicklungsstrategien

Gegenstand	Schwerpunkt 4, LEADER
Zuwendungsempfänger	Öffentliche und private Träger, siehe <i>Kapitel 5.3.4.1 – Auswahlverfahren</i>
Art, Umfang und Höhe des gesamten Fördervolumens	Anteilsfinanzierung, die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 50% der öffentlichen Aufwendungen <b>Insgesamt 8.250.478 EUR</b> (Gesamtbetrag öffentliche Mittel)
Zuwendungsvoraussetzungen	Siehe <i>Kapitel 5.3.4.1 – Auswahlverfahren</i>

#### Bezug auf ELER-VO

Einrichtung und Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien (Artikel 61-65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005)

#### Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 2006

In der Förderperiode 2000-2006 wurde im Rahmen von LEADER+ im Saarland eine einzige LAG gefördert. Die Halbzeitbewertung 2004 und die Aktualisierung der Halbzeitbewertung 2005 kommen u. a. zu folgenden Einschätzungen über deren Arbeit:

- *Die Aktivitäten der LAG haben eine hohe Effizienz bezüglich der Etablierung der dem Entwicklungskonzept zugrunde liegenden Idee. Es sind eine breite Verankerung der Beteiligungen in der Bevölkerung und bei den Entscheidungsträgern sowie vorbildliche Publizitätsmaßnahmen festzustellen.*
- *Das Gesamtprojekt stärkt die regionale Identität, den bewussten, lokal orientierten Konsum und das breite, bürgerschaftliche Engagement für die Region.*
- *Das Konzept des Lokalwarenmarktes St. Wendeler Land und seine bisherige Umsetzung zeichnen sich durch eine hohe Zielorientierung und Stringenz aus (Bewertungen Situationsanalyse, Zielvereinbarungen, Projektstruktur).*
- *Die Teilnahme der über das Partnerbetriebssystem eingebundenen 37 Partnerbetriebe zeigt augenscheinlich die Wirksamkeit des Programms über eine direkte Förderung hinaus.*
- *Die ergänzende Grundversorgung mit lokalen Produkten wird angenommen und versorgt ihrerseits Betriebe und Beschäftigte.*
- *Demgegenüber sind die Ergebnisse im Bereich Bewusstseinsbildung weniger umfangreich bzw. konkret oder werden erst im weiteren Prozess realisiert.*

Folgende Probleme wurden identifiziert:

- *Die Verantwortlichkeiten und konkreten Zuständigkeiten sind sowohl zwischen Projektträgern und LAG als auch zwischen LAG und Programmbehörde nicht in der erforderlichen Klarheit und Konkretisierung abschließend geklärt.*
- *Aufgrund des umfangreichen, bisher eingeleiteten Umsetzungsprozesses ist eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten durch vollständige Ausschöpfung der Ressourcen absehbar.*

Zusammenfassend ergaben sich folgende Empfehlungen:

- *Verstärkung der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit und der Teilnahme am LEADER+ Netzwerk.*
- *Konkretisierung der Arbeits- und Aufgabenteilung zwischen LAG und Programmbehörde. Entwicklung eines gemeinsamen Organisationsplanes und einer Ablaufplanung für zentrale Aufgaben. Einrichtung eines festgesetzten und regelmäßigen Abstimmungstermins. Ggf. formelle Einrichtung einer Clearingstelle von LAG und Programmbehörde mit definierter Besetzung, klaren Entscheidungsabläufen und definierten Kompetenzen.*
- *Verstärkung der inhaltlichen und fachlichen Arbeit der Programmbehörde*
- *Berücksichtigung der angemessenen Beteiligung von Frauen bei der Besetzung von Entscheidungsgremien*
- *Verstärkung der Aktivitäten zur Steuerung des Handlungsfeldes Bewusstseinsbildung.*

### **Begründung der Maßnahme**

Die unter LEADER im Saarland zu fördernden Maßnahmen umfassen grundsätzlich nur Maßnahmen, die auch im Rahmen der bereits bestehenden Förderprogramme gefördert werden können. Der Mehrwert von mit LEADER umgesetzten Projekten und Maßnahmen wird jedoch aufgrund des innovativen Ansatzes, der belegbaren integrierten Projektentwicklung und der engen Einbindung der Bürger erzielt. Die ökonomische, soziale und ökologische Nachhaltigkeit wird durch die strikte Berücksichtigung dieser Kriterien bei der Projektauswahl durch die LAG und der Ausrichtung des regionalen Entwicklungskonzeptes in wesentlich höherem Maße erreicht, als dies mit den zuvor genannten strukturpolitischen Programmen des Saarlandes der Fall sein dürfte.

Das zentrale Ziel des saarländischen LEADER Programms ist kohärent mit den übrigen strukturpolitischen Programmen des Saarlandes und ergänzt die dortigen Zielsetzungen, indem vor allem innovative Ansätze gefördert und deren Ergebnisse von den übrigen Programmen und den Schwerpunkten 1-3 aufgegriffen werden können.

Die genannten Strategien zielen im Kern darauf ab, dass der Mehrwert der Zusammenarbeit erschlossen und mittels Stimulierung des vorhandenen Entwicklungspotenziales genutzt werden soll. Sie basieren auf den Grundsätzen der EU-Strategie und der saarländischen Erfahrungen aus der LEADER+ Periode. Sie entsprechen in besonderer Weise der Vernetzung und der Bürgerbeteiligung. Sie sind auf Nachhaltigkeit ausgelegt, da sie bei allen Akteuren eine Weiterentwicklung bisher vorhandener Einstellungen und Arbeitsweisen voraussetzen.

### Probleme

In LEADER wird die gesamte Bandbreite der in der Analyse geschilderten Gegebenheiten und Probleme des ländlichen Raumes im Saarland (s. *Kapitel 3 und 4*) aufgegriffen. Die LAG konkretisieren dieses Problemspektrum im Rahmen einer eigenen SWOT- Analyse und zeigen Lösungsansätze auf.

### Ziele

Hauptziel ist es, die ländlichen Räume im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg und die Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung in ihrer ökonomischen, politischen, sozialgemeinschaftlichen und kulturellen Funktionsfähigkeit unter Bewahrung der regionalen bzw. lokalen Charakteristika, der naturräumlichen und ökologischen Grundlagen sowie in ihrer Funktion als Erholungsräume zu erhalten und zu entwickeln. LEADER greift diese

übergeordneten Ziele auf und konkretisiert sie aufgrund der Analyse der jeweiligen Region. Dabei sollen in ausgewogener Weise insbesondere folgende Teilziele berücksichtigt werden:

*Teilziel 1: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation*

Hier ist z. B. die zunehmende Bedeutung nachwachsender Rohstoffe als Energielieferanten zu nennen. Neben der Rückbesinnung auf die energetische Nutzung des Rohstoffes Holz in seinen unterschiedlichen Verarbeitungsgraden (Rohholz / Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel etc.) wird auch der flächige Anbau Energie liefernder Gras-, Schilf- und sonstiger Pflanzenarten stärker Raum greifen. Ebenso ist davon auszugehen, dass Siedlungen, Gewerbegebiete etc. in stärkerem Maß über alternative Konzepte (Bsp. Blockheizkraftwerke) mit Energie versorgt werden.

*Teilziel 2: Erhaltung und Entwicklung der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung*

Die vielfältige und reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft des Saarlandes mit ihrem eng verzahnten Wechsel von extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, bewaldeten Flächen und offenen Strukturen ist zu erhalten und dahin zu entwickeln, dass neben den ökonomischen und ökologischen Funktionen auch das touristische Potenzial ausgeschöpft werden kann. Die vorhandenen, überwiegend anthropodeterminierten Ökosysteme sollen geschützt und erhalten werden. Die Umweltziele (Erhalt der biologischen Vielfalt, Erhalt von Gebieten mit hohem Naturschutzwert und traditioneller landwirtschaftlicher Landschaften, Schutz der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser und Eindämmung des Klimawandels) sind in die gewählten Ansätze zu integrieren und mit Strategien zur Zielerreichung zu versehen.

*Teilziel 3: Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Stärkung der lokalen bzw. regionalen Wirtschaftsstrukturen*

Es gilt, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern und dafür zu sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Ein starkes und nachhaltig angelegtes Regionalmarketing gewinnt an Kraft, wenn gebietspezifische Fachkenntnisse mit neuem Know-How und neuen Technologien verbunden werden können. Die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze muss dabei als entscheidender Faktor nicht nur für die wirtschaftliche, sondern für die gesamte Entwicklung des ländlichen Raumes angesehen werden. Große Erwartungen können in eine gezielte Förderung des ländlichen Tourismus gesetzt werden: Das Saarland verfügt über eine gute Erschließung mit verkehrsarmen Nebenstraßen sowie gut ausgebauten Feld- und Waldwegen. Hier bieten sich Ansatzpunkte, mit schlüssigen Tourismuskonzepten (Kleinpensionen, Reittourismus, Radtourismus u. ä.) zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten in den ländlichen Gebieten zu erschließen.

Als *Querschnittsziele* sind vor allem folgende Aspekte von Interesse:

- Weiterentwicklung der Land-Stadt-Beziehung  
Das gesamte Saarland zeichnet sich durch eine enge Verzahnung ländlicher Gebiete mit den Städten aus. Ziel sollte es daher sein, die intraregionale

Aufgabenteilung zwischen Land und Stadt zu überdenken und hierbei gegebenenfalls den Blickwinkel zu ändern.

- **Stärkung der gesellschaftlichen Gleichberechtigung**  
Die soziale Gerechtigkeit und die Gleichstellung der Geschlechter sollen beachtet und verbessert werden. Frauen sind vorrangige Zielgruppe im Rahmen von LEADER. Es gilt die Mitwirkung von Frauen in den ländlichen Gebieten zu fördern und zu verstärken. Durch „konkrete“ Aktionen z. B. in den Bereichen Qualifizierung, Elternteilzeit oder Kinderbetreuung soll die Position der Frau in der Wirtschaft gestärkt werden. Weitere wichtige Zielgruppen in LEADER Saarland sind Kinder und Jugendliche sowie Senioren. Gerade diese Altersgruppen sollen in die Regionalentwicklung mit einbezogen werden. Diskriminierungen soll allgemein entgegengewirkt werden.
- **Ausbildung und Stärkung von überlokalen Netzwerken**  
Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nur dann erfolgreich sein können, wenn Kräfte gebündelt und Infrastrukturen gemeinsam genutzt werden. Elemente der Verwaltung, der Grundversorgung und notwendiger Dienstleistungen müssen zur Effizienzsteigerung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit konzentriert werden.
- **Qualifizierung**  
Bildung ist ein wesentlicher Faktor in der ökonomischen, politischen, sozialgemeinschaftlichen und kulturellen Entwicklung. Insbesondere im Zusammenhang mit einer globalisierten Ökonomie bedeutet ein höherer Bildungsgrad die Stärkung von Standortvorteilen.

#### Aufgaben und Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Umsetzung. Sie muss nach deutschem Recht rechtsfähig sein. Ihre Satzung hat das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft zu gewährleisten. Auf eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebietes ist zu achten. Eine Dominanz von Vertretern der öffentlichen Verwaltung ist zu vermeiden. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände mindestens 50% der lokalen Partnerschaft stellen. Die LAG muss in der Lage sein, die regionale Entwicklungsstrategie für Ihr Gebiet auszuarbeiten und als Träger umzusetzen.

Ihr obliegt im Wesentlichen:

1. Erstellung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) sowie Beantragung der Änderung und Anpassung des REK
2. Projektentwicklung und -abwicklung
  - Auswahl von Projekten und Konzeption von förderfähigen Projektanträgen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Projektträgern (Zuwendungsempfängern)
  - Die LAG kann auch selbst Projektträger sein und ist in diesem Fall der Zuwendungsempfänger
  - Vorprüfung der Förderanträge der Zuwendungsempfänger auf Vollständigkeit und Stellungnahme der LAG hinsichtlich der Auswahlentscheidung, des Mehrwerts von LEADER und des qualifizierten Beitrags des Projektes zur Umsetzung der Strategie und der Ziele des REK

- Beratung von Projektträgern hinsichtlich der förderrechtlichen Umsetzung von Projekten
- Vorlage des Antrags auf Projektförderung einschließlich der Stellungnahme der LAG beim Ministerium für Umwelt
- Vorprüfung der Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger
- Vorlage (oder Weiterleitung) der Mittelanforderungen, Zwischenverwendungs- und Schlussverwendungsnachweise einschließlich des Sachberichts
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Projekte
- Einrichtung und Betreuung von Projektgruppen; erforderlichenfalls Vernetzung zwischen den kooperierenden LAG bei gebietsübergreifenden und transnationalen Projekten

### 3. Begleitung des REK und seiner Projekte

- Erhebung bzw. Erfassung der jeweils erforderlichen Indikatoren
- Durchführung des LAG-internen Monitorings
- Durchführung von Kontrollen des Projektfortschritts im Rahmen der Begleitung auf LAG-Ebene
- Sicherstellung der Berichterstattung der Projektträger, Bewertung der Einzelprojekte und Weiterleitung der Ergebnisse an die Verwaltungsbehörde (siehe Punkt 4)

### 4. Erstellung jährlicher Fortschrittsberichte für den Begleitausschuss und die Verwaltungsbehörde. Zuarbeit für Monitoring, Jahresberichte und Evaluation auf Landesebene.

Die LAG ist für die Koordination der im Rahmen des REK durchgeführten Projekte verantwortlich. Die Projektbeantragung und -abwicklung (Zahlungsanträge, Vorlage der Verwendungsnachweise etc.) erfolgt vom Projektträger über die LAG. Die LAG prüft die Unterlagen formal auf Vollständigkeit und Plausibilität. Die LAG reicht die entsprechenden Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und REK- konformen Abwicklung des Projekts an die Verwaltung weiter.

Die Gesamtverantwortung der LAG bleibt auch bei Einschaltung einer externen Stelle für die Geschäftsführung erhalten und kann nicht delegiert werden.

#### Geplante Zahl der LAG

Geplant ist die Zulassung von drei Lokalen Aktionsgruppen.

#### Anforderungen an die REK

Die Ziele von LEADER im Saarland sollen im REK aufgegriffen werden. Das REK muss sich dabei auf die nachstehenden Elemente stützen. Die Ausgestaltung dieser Elemente ist von den lokalen Aktionsgruppen (LAG) zu erarbeiten. Diese Ausgestaltung wird mittels der in *Kapitel 5.3.4.1* und im *Anhang 4* (Auswahlverfahren) formulierten Auswahlkriterien für die REK im Wettbewerb bewertet.

#### *a) Aufbau lokaler öffentlich-privater Partnerschaften*

Die Unterstützung innovativer Konzepte und die Zusammenführung des privaten und des öffentlichen Sektors sollen maßgeblich zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen.

#### *b) Ausgang vom gebietsbezogenen (territorialen) Ansatz*

Der gebietsbezogene Ansatz besteht in der Formulierung von Entwicklungsstrategien, die von der besonderen Situation sowie den Stärken und Schwächen des jeweiligen Gebietes ausgehen. Der Geltungsbereich für LEADER ist zwar der gesamte ländliche Raum des Saarlandes, als eigentliche Fördergebiete sollen jedoch nur Teile davon ausgewählt werden. Die Auswahl erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs der Regionen. Die auszuwählenden Regionen sollen sich durch eine gewisse geographische, wirtschaftliche und soziale Homogenität auszeichnen. Sie sollen ihr Regionalprofil aufzeigen und die Konsequenzen aus den speziellen Stärken und Schwächen für ihre weitere Entwicklung aufgreifen.

*c) Verfolgung integrierter Entwicklungsstrategien, die auf dem Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft beruhen*

Der integrierte Ansatz beruht auf der Interaktion aller Akteure, Sektoren und Projekte, die sich mit einem für die Identität, die Ressourcen bzw. das spezifische Know-how des Gebiets typischen Schwerpunktthema befassen. Es geht um den Aufbau eines sektorübergreifenden Konzeptes der Aktionen und die systematische Bemühung um den Aufbau von Verbindungen zwischen ihnen.

Die Entwicklung des ländlichen Raums soll durch einen integrierten Entwicklungsansatz vorangetrieben werden. Dazu ist auch die soziale Integration z. B. beider Geschlechter, von Jung und Alt oder von Randgruppen zu zählen. Durch integrierte Maßnahmen soll insbesondere die Position der Frau in der ländlichen Wirtschaft gestärkt werden.

Das REK muss in jedem Fall mehr sein als eine bloße Zusammenstellung von Vorhaben oder ein Nebeneinander von sektorspezifischen Maßnahmen.

*d) Umsetzung des Bottom up- Prinzips mit Entscheidungsbefugnis für die lokalen Aktionsgruppen bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien*

Die Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie und die Entscheidungskompetenz über die Auswahl der Projekte zur Umsetzung des Entwicklungsziels sollen auf der regionalen Ebene angesiedelt sein. Basis ist die Organisation einer lokalen Partnerschaft, eine so genannte „lokale Aktionsgruppe“ (LAG).

Zentrales Anliegen ist der Aufbau lokaler partizipativer Entscheidungsstrukturen, um die Zukunft des Gebietes selbst in die Hand zu nehmen:

- Information, Sensibilisierung und Motivation der Bevölkerung
- Mobilisierung sowie Nutzung der endogenen Potenziale der Region und der Kreativität der Menschen
- Mitwirkung und Zusammenarbeit der unterschiedlichen Interessensgruppen an den strategischen Entscheidungen für die Region
- Optimierung der Organisation der Akteure und der Transparenz des Entscheidungsprozesses in der lokalen Partnerschaft

*e) Orientierung am Nachhaltigkeitsprinzip*

Nachhaltigkeit soll als Grundlage der ökonomischen, ökologischen, kulturellen und institutionellen Weiterentwicklung des ländlichen Raums verstanden werden. Deshalb muss die anerkannte LAG sich dem Leitbild der Nachhaltigkeit verpflichten. Es hat die Vereinbarkeit der ökonomischen und sozialen Entwicklungsinteressen mit

den dauerhaft ökologischen Funktionen zum Ziel, ohne dass künftigen Generationen die Fähigkeit zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse genommen wird.

Die von den LAG vorgelegten REK können als nachhaltig gelten, wenn sie sich an den Dimensionen der Nachhaltigkeit orientieren und diese in einen möglichst hohen Einklang zueinander bringen:

- Ökonomische Dimension
- Sozialgemeinschaftliche Dimension
- Ökologische Dimension
- Kulturelle Dimension
- Organisationelle Dimension

#### *f) Entwicklung innovativer Ansätze*

LEADER legt großen Wert auf den Innovationscharakter der Aktionen, die sie unterstützt. Dabei wird der Innovationscharakter aufgrund der in den einzelnen REK niedergelegten Entwicklungsstrategie/n beurteilt. Von den Entwicklungsstrategien wird verlangt, dass sie Innovationscharakter aufweisen, das heißt:

- Entwicklung von neuen Produkten und Dienstleistungen, die die Besonderheiten des jeweiligen Gebietes widerspiegeln (Ansatz am Produkt)
- Neuartige Methoden, mit denen die Humanressourcen sowie die natürlichen und/oder finanziellen Ressourcen des Gebiets so miteinander kombiniert werden, dass sein endogenes Potenzial besser mobilisiert wird (Ansatz an der Methode)
- Neue Querverbindungen zwischen traditionell voneinander getrennten Wirtschaftssektoren (Ansatz an der Integration)
- Neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und der Projektdurchführung (Ansatz an der Organisation und Partizipation)

Durch die Forderung nach „Neuem“ bzw. Innovation soll ein Prozess des Umdenkens eingeleitet werden, der bisherige Konzepte, Errungenschaften, Sicherheiten etc. in Frage stellt, in dem sich Mentalitäten und Praktiken ändern, Lernprozesse initiiert werden, der Faktoren neu kombiniert und diese Ansätze modellhaft erprobt.

Durch den Innovationscharakter der REK sollen die bisherige Praxis sowie die übrigen Förderschwerpunkte der Programmplanung „Ländlicher Raum“ fortentwickelt werden. Es sollen entwicklungsfähige Ansätze mit Modellcharakter und Hebelwirkung entstehen.

#### *g) Vernetzung lokaler Partnerschaften*

Die Vernetzung der Gebiete wird unabhängig vom Saarland durch das LEADER-Netzwerk unterstützt, auf nationaler Ebene durch die „Deutsche Vernetzungsstelle“ und auf europäischer Ebene durch die „Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum“ in Brüssel. Die Gebiete im Saarland sind zur Mitarbeit am Netzwerk verpflichtet. Sie sollen sich aktiv an der Vernetzung beteiligen.

#### *h) Durchführung von Kooperationsprojekten*

Im Rahmen der lokalen Ausrichtung der Projekte ist es von besonderem Vorteil, wenn einzelne Projektträger zur Erreichung gemeinsamer Ziele für die jeweilige Region zusammenarbeiten. Kooperationsprojekte mit mehreren Akteuren bringen Menschen zusammen, geben Denkanstöße und weiten den Blickwinkel, was das

jeweils eigene Projekt weiter befördert. Unter den kooperierenden Partnern werden Kenntnisse und Wissen ausgetauscht und Erfahrungen weitergegeben. Innovative Ansätze werden entwickelt und verbreitet.

#### Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen

Das Saarland wird in einem öffentlichen Wettbewerb drei LAG auswählen. Nach der Genehmigung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013 durch die EU- Kommission erfolgt die öffentliche Ausschreibung des Wettbewerbs zur Erstellung integrierter, partizipativer und innovativer regionaler Entwicklungskonzepte durch das Ministerium für Umwelt im Amtsblatt des Saarlandes. Damit werden die potenziellen LAG zur Erstellung ihrer REK für eine Förderung nach LEADER im Saarland und zur Abgabe der Antragsunterlagen bei der Verwaltungsbehörde (Referat C/3 des Ministeriums für Umwelt) aufgefordert. (s. Informationsmaßnahmen)

Diese öffentliche Ausschreibung endet voraussichtlich 12 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes. Details zu Form und Frist sowie Ergänzungen zur Struktur können noch im Rahmen der Ausschreibung festgelegt werden.

Aus den Zielen und Strategien von LEADER im Saarland ist ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) gemäß dem Bottom up- Ansatz zu erarbeiten und zu begründen. Dieses REK beinhaltet eine gebietsbezogene, integrierte und partizipative Entwicklungsstrategie. Weiterhin muss es die in *Anlage 4* beschriebenen Anforderungen an Gliederung, Struktur und damit Nachvollziehbarkeit erfüllen. Dabei ist der innovative Charakter der Projekte für die Region aufzuzeigen. Wie die Umsetzung erfolgt, ist von der LAG eigenverantwortlich und nachvollziehbar anhand ihrer Strategien und Ziele sowie der daraus abgeleiteten Projekte (Leitprojekte) in ihrem REK zu erläutern.

Darüber hinaus gehende Details zu Form sowie Ergänzungen zu Gliederung und Struktur des REK bzw. der Kurzfassung können noch in der Ausschreibung festgelegt werden.

Die Bewertung der REK erfolgt im Rahmen des fünfstufigen Verfahrens des Qualitätswettbewerbs der Regionen durch eine unabhängige Bewertungskommission. Die Bewertungskommission wird sich voraussichtlich aus nachfolgenden Vertreterinnen und Vertretern zusammensetzen:

**Tabelle 1:** Zusammensetzung der Bewertungskommission

<b>Organisation</b>	<b>Fachbereich</b>	<b>Anzahl</b>
Ministerium für Umwelt	Referat C/3: Verwaltungsbehörde	2
Ministerium für Umwelt	Abteilung B (Landwirtschaft und Forsten)	1
Ministerium für Umwelt	Referat C/2 (Landesplanung)	1
Ministerium für Umwelt	Abteilung D (Natur und Mensch)	1
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	EFRE	1
Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport	Frauen und Arbeit, Ziel-3-Programm	1
Staatskanzlei des Saarlandes	Europareferat (Referat D/2)	1
Regionalmanager oder Wirtschafts- und Sozialpartner; Praktiker aus dem Bereich Regionalmanagement	Entwicklung des ländlichen Raums, Regionalmanagement	1

Die Zusammensetzung der Bewertungskommission soll sicherstellen, dass alle im Programm angesprochenen Ziele und Strategien und die entsprechenden Komplexe der Auswahlkriterien mit ausreichender fachlicher Kompetenz vertreten sind. Darüber hinaus soll gewährleistet sein, dass die Gruppe über genügend praktischen Sachverstand verfügt, um die Anträge im Hinblick auf die tatsächlichen Realisierungschancen und ihre Methodik beurteilen zu können. Bei der Besetzung der Expertengruppe wird auf die Einhaltung von Gender Mainstreaming geachtet.

Die Auswahl der REK erfolgt in den folgenden fünf Stufen:

1. Stufe	Evaluierung der Grobkonzepte (sechs Wochen nach Ausschreibung)
2. Stufe	Überprüfung der formalen Anforderungen und der Frist (12 Wochen nach Ausschreibung) → Formale Kriterien
3. Stufe	Prüfung auf Erfüllung der Mindestanforderungen → Mindestkriterien
4. Stufe	Bewertung der Qualitätsanforderungen → Qualitätskriterien
5. Stufe	Ranking und dem entsprechende Auswahl der REK und der zugehörigen LAG → Qualitätseinstufung

### **Abbildung 25: Auswahlverfahren der LAG**

#### **1. Stufe: „Evaluierung der Grobkonzepte“**

Sechs Wochen nach Beginn der Ausschreibung findet eine Evaluierung der Grobkonzepte durch die Bewertungskommission statt. Ziel dieser Bewertung ist es, etwaige Einseitigkeiten der Konzeptentwürfe und unzureichende Übereinstimmungen mit dem LEADER- Konzept aufzudecken und Möglichkeiten zur Korrektur anzudeuten. Hierzu werden von den im Wettbewerb befindlichen LAG eine das jeweilige Gebiet des REK betreffende SWOT- Analyse, die Ziele, die mit dem REK erreicht werden sollen, sowie ein Konzept der Organisationsstruktur der LAG schriftlich und mündlich der Bewertungskommission präsentiert, wobei die schriftliche Präsentation bereits drei Tage vor der mündlichen Präsentation vorliegen muss.

#### **2. Stufe: „Überprüfung der formalen Anforderungen und der Frist“**

Die nach 12 Wochen eingereichten Unterlagen der REK werden auf Erfüllung der formalen Kriterien "Anforderungen an Struktur, Gliederung und Nachvollziehbarkeit der REK" sowie auf die „Vollständigkeit und die Einhaltung der Fristen" vom Ministerium für Umwelt (Referat C/3) geprüft (Zulassungsprüfung) und nach Bestätigung dieser an das Auswahlgremium zur weiteren Bewertung (Prüfung der Mindestanforderungen und Qualitätsbeurteilung) weitergereicht.

Nur REK, welche diese in *Anhang 4* aufgeführten formalen Kriterien erfüllen, nehmen an der nachfolgenden inhaltlichen Bewertung - dem eigentlichen Wettbewerb der Regionen (Stufe 3 bis 5) - teil. Gegebenfalls wird der LAG eine Nacharbeitungsfrist von einer Woche (vgl. hierzu das nachfolgende Ablaufschema) eingeräumt und so

die Möglichkeit gegeben, Unterlagen nachzureichen oder Ergänzungen vorzunehmen.

### *3. Stufe: „Prüfung auf Erfüllung der Mindestanforderungen“*

Im Rahmen einer ersten Auswahl wird nachgeprüft, ob die REK den Mindestanforderungen genügen. Alle Mindestkriterien müssen erfüllt sein. REK, welche die Mindestkriterien nicht erfüllen, scheidern aus dem Verfahren aus. Eine kurzfristige Möglichkeit zur Nachbearbeitung bzw. Ergänzung (1 Woche vgl. hierzu Schema) kann den LAG bei geringen Defiziten (Nichterfüllung eines Kriteriums) eingeräumt werden.

### *4. Stufe: „Bewertung der Qualitätsanforderungen“*

In der vierten Verfahrensstufe wird die Qualität der REK - der Erfüllungsgrad der Qualitätskriterien – mit Punkten bewertet.

### *5. Stufe: „Ranking und Votum für die Auswahl des REK und der zugehörigen LAG“*

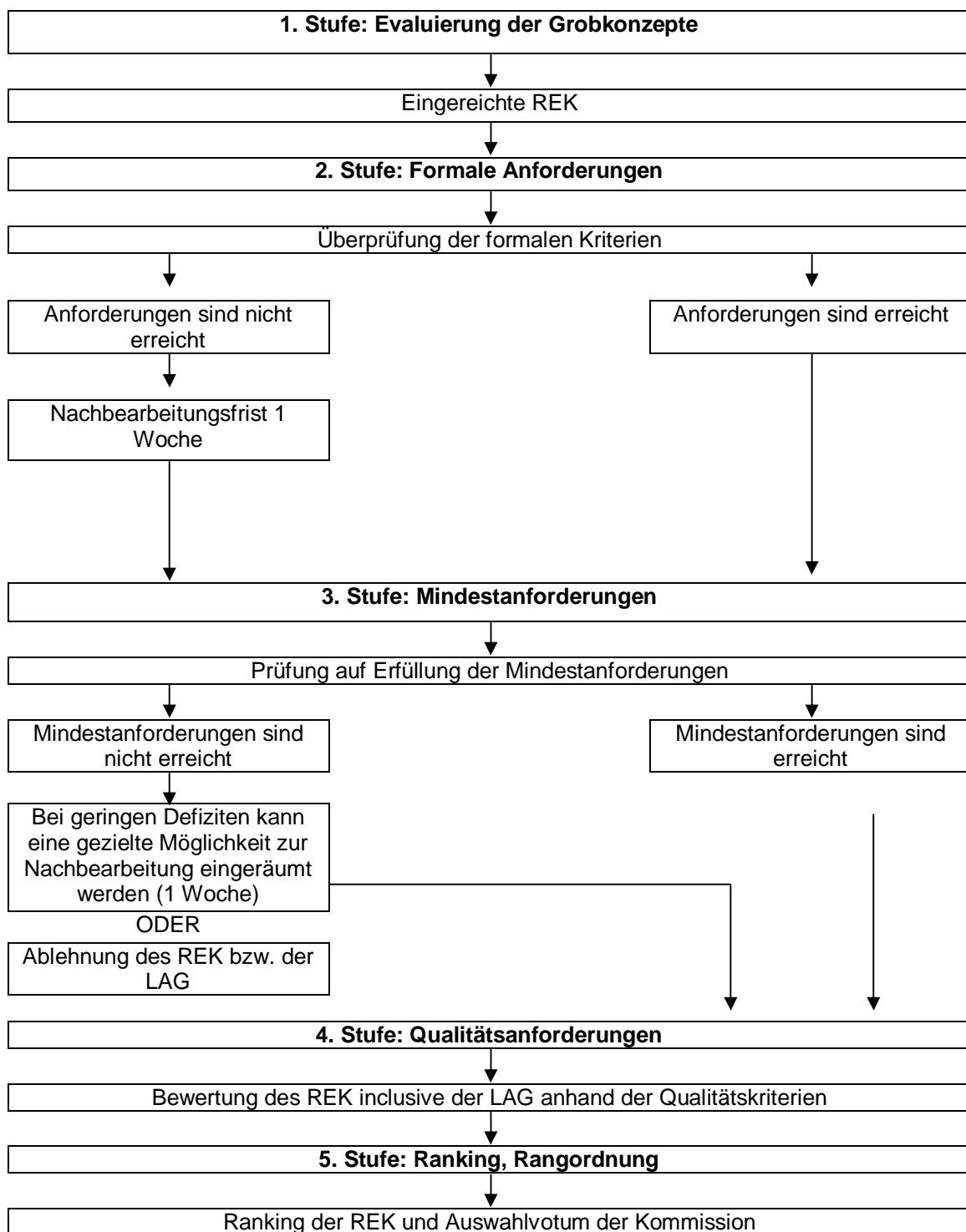
Die Bewertungskommission stellt auf der Basis der im Programm formulierten Auswahlkriterien eine Rangfolge der Anträge auf. Sie legt ihr Ranking mit dem Votum für die Auswahl dem Ministerium für Umwelt vor.

Das Ministerium für Umwelt wählt entsprechend dem Votum die drei ranghöchsten REK mit jeweils zugehöriger LAG aus.

Die Entscheidung über die Platzierungen der LAG wird durch die Verwaltungsbehörde voraussichtlich 9 Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist für den Wettbewerb getroffen. Die drei danach zuwendungsfähigen lokalen Aktionsgruppen werden per Anschreiben unmittelbar benachrichtigt, und das Ergebnis wird im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

Falls im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde keine LAG den Anforderungen genügt und ausgewählt werden kann, wird unverzüglich eine Neuausschreibung erfolgen.

Sofern nur eine LAG den Anforderungen genügt, wird diese erstplatziert, und die Zweit- und Drittplatzierung werden neu ausgeschrieben. Erfüllen nur zwei LAG die Auswahlkriterien, wird die Drittplatzierung neu ausgeschrieben. Erfüllen auch in dieser zweiten Ausschreibungsrunde die eingereichten REK nicht die Anforderungen, werden die übrigen Mittel auf die bereits platzierten REK verteilt.



**Abbildung 1:** Ablaufschema für das Auswahlverfahren nach LEADER

### Mittelverteilung

Insgesamt werden im Saarland drei LAG im Rahmen von LEADER gefördert werden. Dabei wird der erstplatzierten LAG eine Fördersumme von **2,5 Mio. EUR** (50% EU-Mittel, 50% nationale öffentliche Kofinanzierung), der zweitplatzierten **1,7 Mio. EUR** und der drittplatzierten **1,3 Mio. EUR** zur Verfügung gestellt.

Aus Gründen einer effizienten Mittelvergabe und aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Förderperioden wurde die Vergabe der übrigen Mittel (**etwa 2,75 Mio. EUR**) in Form einer leistungsgebundenen Reserve im Jahr 2010 in das LEADER- Konzept aufgenommen. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass diejenigen LAG mit den bislang besten Zielerreichungsgraden sowie den besten Perspektiven für die verbleibende Förderperiode eine ihrer Leistung angemessene Förderung erhalten.

Die leistungsgebundene Reserve wird zu Beginn des Jahres 2010 den LAG in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Zielerreichungsgrad, der Effizienz der Umsetzung der REK, Einhaltung von Gender Mainstreaming, der Qualität der Jahresberichte sowie der Art und dem Umfang anstehender Projekte zugeteilt.

Über die Aufteilung und Vergabe der leistungsgebundenen Reserve (**etwa 2,75 Mio. EUR**) entscheidet die Bewertungskommission. Nähere Angaben hierzu (Auswahlverfahren, Anforderungen und Auswahlkriterien etc.) sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer separaten Anlage (*Anhang 5*) dargestellt.

Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe der leistungsgebundenen Reserve sind die Selbstevaluierungsberichte der LAG, die zu den o. g. Punkten Stellung nehmen, sowie eine unabhängige Evaluierung der Fortschritte der Umsetzung der REK.

Die Summe der erreichten Bewertungspunkte entscheidet über die Vergabe der leistungsgebundenen Reserve. Die Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve soll sich wie folgt gestalten:

- **1,25 Mio. EUR** erhält die erstplatzierte LAG (jene mit den meisten Bewertungspunkten)
- **0,9 Mio. EUR** erhält die zweitplatzierte LAG
- **0,6 Mio. EUR** erhält die drittplatzierte LAG (jene mit den wenigsten Bewertungspunkten)

### **Informationsmaßnahmen**

Das Ministerium für Umwelt als programmverantwortliche Landesstelle wird bereits vor der Ausschreibung die Möglichkeiten und den Ablauf von LEADER im Saarland veröffentlichen und im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Gesprächen mit interessierten Gruppen darstellen.

Nach Eingang der Genehmigung des saarländischen Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums durch die EU wird im Amtsblatt des Saarlandes dazu aufgerufen, an der öffentlichen Ausschreibung zur Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte im Sinne von LEADER Saarland teilzunehmen und die REK beim Ministerium für Umwelt einzureichen. Dieser Aufruf und der genehmigte Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums werden auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt unter der Internet-Adresse [http://www.saarland.de/ministerium\\_umwelt.htm](http://www.saarland.de/ministerium_umwelt.htm) veröffentlicht.

Das Ministerium für Umwelt informiert gleichzeitig die Presse, so dass die gängigen saarländischen Informationsmedien den Aufruf zur Beteiligung an LEADER weiter verbreiten können. Die Wirtschafts- und Sozialpartner werden vom Ministerium für Umwelt als Multiplikatoren für die in den Zielregionen tätigen regionalen Organisationen über die Ausschreibung in Kenntnis gesetzt.

Das Ministerium für Umwelt bietet auf Anfrage Informationsveranstaltungen bei potenziellen LAG an.

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird das Ministerium für Umwelt mittels Pressemitteilung und Internet berichten. Die Information der Wirtschafts- und Sozialpartner erfolgt regelmäßig.

Die Ergebnisse der Bewertungen des LEADER- Programms im Saarland werden neben den Wirtschafts- und Sozialpartnern auch der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Artikels 40 (4) der VO (EG) Nr. 1260/1999 auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird das Ministerium für Umwelt die in den Jahresberichten dargestellten Ergebnisse den Wirtschafts- und Sozialpartnern in angemessener Form zugänglich machen.

Die ausgewählten LAG tragen ebenfalls zur Information der Öffentlichkeit bei. Dies erfolgt durch intensive Öffentlichkeitsarbeit in ihrer jeweiligen Region, um die Bevölkerung vor Ort zu informieren und zu mobilisieren.

Grundsätzlich werden bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 der Kommission vom 20. September 2005 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Intervention der Strukturfonds eingehalten.

### Vernetzungsstellen für die Gemeinschaftsinitiative LEADER

Die Vernetzung erfolgt auf nationaler und Gemeinschaftsebene:

#### Nationale Ebene

Deutsche Vernetzungsstelle LEADER  
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Adickesallee  
60322 Frankfurt/M.  
[www.leaderplus.de](http://www.leaderplus.de)

#### Gemeinschaftsebene

Europäische Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum (AEIDL)  
Chaussee St.-Pierre 26  
B - 1040 Bruxelles  
[www.aeidl.be](http://www.aeidl.be)

Die nationale Vernetzungsstelle Deutschlands (DVS) wird eng mit der Europäischen Beobachtungsstelle kooperieren und alle erforderlichen Informationen übermitteln. Dazu werden ihr folgende Aufgaben übertragen:

- Ermittlung und Analyse bewährter Verfahren, die sich für einen Transfer eignen und entsprechende Information darüber
- Betreuung des Netzes, Kompatibilität zur Europäischen Beobachtungsstelle
- Organisation des Austausches von Erfahrungen und Know-how; Sicherstellen, dass die schwächeren Gebiete durch die Nutzung der Ergebnisse erfahrener LAG profitieren
- Gewährung technischer Hilfe bei lokaler und transnationaler Zusammenarbeit
- Abstimmung der Jahresprogramme zur Prüfung der Komplementarität
- Teilnahme an den von der Europäischen Beobachtungsstelle organisierten Seminaren, Kolloquien und Koordinierungssitzungen für Netzbetreiber

### **Geplanter Anteil der Fläche im ländlichen Raum, in der die Strategien Anwendung finden**

Es sollen in einem Wettbewerb drei LAG für die Förderung im Rahmen von LEADER ausgewählt werden. Die Gebietsabgrenzung soll sich dabei an den Charakteristika

des Gebietes in wirtschaftlicher, sozialgemeinschaftlicher, kultureller, politischer bzw. zentralörtlicher Hinsicht orientieren. Die Kulisse darf nur Orte unter 10.000 Einwohner umfassen. Teilprojekte von Maßnahmen nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 außerhalb der Förderkulisse „Orte mit einer Einwohnerzahl bis 10.000 Einwohner“ sind nur im Ausnahmefall und bei hinreichender Begründung förderfähig. In jedem Fall sollten sie auf die Begünstigung der ländlichen Wirtschaft ausgerichtet sein.

Die Einbindung des Verdichtungsraums in die Gebietskulisse ist lediglich zur Förderung von Absatzstrukturen etc. des ländlichen Raums zulässig. Die Gebiete müssen in vollem Umfang im saarländischen Anwendungsgebiet liegen.

Die LAG sollen sich über mehrere Kommunen erstrecken, um eine Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit zu erreichen. Daher ist vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Gegebenheiten des Saarlands (s. *Kapitel 3*) eine Abweichung von den EU- Vorgaben notwendig: Die Einwohnerzahl sollte 150.000 Einwohner nicht über- bzw. 10.000 Einwohner nicht unterschreiten. Über die Zulassung eventueller Abweichungen von diesen Werten entscheidet die Bewertungskommission.

### **Zuständige Behörden und Einrichtungen**

Die Verwaltungsbehörde (Ministerium für Umwelt, Referat C/3) hat über die in *Kapitel 11* beschriebenen allgemeinen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

- Sie richtet eine Clearing-Stelle ein, deren Aufgabe darin besteht, einen effizienten Förderungsablauf sicherzustellen und bei der Beseitigung von Ineffizienzen zu unterstützen. Darüber hinaus obliegt der Clearing-Stelle die Vorprüfung von Anträgen hinsichtlich deren Kongruenz mit landespolitischen Zielen. Der Clearingstelle gehören neben den Vorsitzenden der LAG oder ihrer Stellvertreter ein Vertreter der Verwaltungsbehörde und ein Vertreter der Bewilligungsbehörde an. Zusätzlich können Sachverständige hinzugezogen werden.
- Um eine Rückkopplung hinsichtlich der Erbringung von Anforderungen an die Jahresberichte der LAG und der Projektträger zu gewährleisten, ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berichte deren Annahme zu bestätigen oder deren Anpassungsbedarf zu formulieren.

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde, des Fachreferates C/3, der Bewilligungsstelle (Referat A/4) und der Buchungsstelle hinsichtlich Projektauswahl und Projektbewilligung ergeben sich aus dem Ablaufschema in *Tabelle 36*.

### **Modalitäten der Projektauswahl durch die LAG**

Projektanträge können nur im Rahmen der ausgewählten REK gestellt werden. Die Projektanträge sind über die lokale Aktionsgruppe zur Bewilligung an die Bewilligungsstelle einzurechen, wobei die lokale Aktionsgruppe eine Vorprüfung des Antrages auf Vollständigkeit vornimmt und im Rahmen einer Stellungnahme den Mehrwert und den qualifizierten Beitrag des Projektes zur Umsetzung der Strategie und der spezifischen LEADER- Ziele beurteilt (s. *Tabelle 36*).

**Tabelle 2:** Ablaufschema für LEADER- Projekte:

Akteur	Tätigkeit

Projektträger/Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Formulierung einer Projektidee</li> <li>▪ Formulierung der Projektbeschreibung</li> <li>▪ Abstimmung des Projektes mit der LAG</li> </ul>
LAG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums zum Projekt</li> <li>▪ Stellungnahme der LAG zum Projekt (Auswahlentscheidung, Mehrwert im Sinne von LEADER, Übereinstimmung mit dem REK und Beitrag zur Strategie)</li> <li>▪ Erstellung und Vorprüfung des kompletten Projektantrages für die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Projektträger/Zuwendungsempfänger</li> <li>▪ Vorlage der Antragsunterlagen an die Bewilligungsstelle</li> </ul>
Bewilligungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung des Projektantrags auf Finanzierbarkeit, insbesondere Verfügbarkeit nationaler Kofinanzierungsmittel</li> <li>▪ Prüfung des Förderantrages auf Übereinstimmung mit dem nationalen Recht (z. B. Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts, Vermeidung von Doppelförderung etc.)</li> <li>▪ Einholen der fachlichen Stellungnahmen der Fachreferate</li> <li>▪ Erfassung der Antragsdaten im System gemäß Artikel 18 der VO (EG) Nr. 438/2001 (STELLA)</li> </ul>
Verwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung des Förderantrages auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit dem REK, LEADER- Programm und dem Gemeinschaftsrecht (z. B. De-minimis u. a.)</li> <li>▪ Durchführung der Konformitätsprüfung</li> </ul>
Bewilligungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewilligung der Zuwendung für das Projekt</li> <li>▪ Weiterleitung der Durchschrift des Bewilligungsbescheides an die Verwaltungsbehörde</li> </ul>
Projektträger/Zuwendungsempfänger	Erstellung der Verwendungsnachweise und Zwischenverwendungsnachweise einschließlich des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis gem. Nr. 6 ANBest – P / ANBest – GK (Anlage zur VVV zu §44 LHO) bei jeder Mittelanforderung
LAG	Vorprüfung der Verwendungsnachweise

	und Sachberichte
Fachreferat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung der Verwendungsnachweise</li> <li>▪ Erstellung der Checklisten zur Mittelanforderung</li> </ul>
Bewilligungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung der Verwendungsnachweise</li> <li>▪ Auszahlungsvermerk entsprechend der Prüfentscheidung der Fachreferate</li> <li>▪ Auszahlungsbescheinigung</li> </ul>
Buchungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auszahlungsanordnung an die Landeshauptkasse</li> <li>▪ Durchschrift der Auszahlungsanordnung an die Verwaltungsbehörde</li> </ul>

### **Beschreibung der Finanzflüsse**

Die LAG schlägt der bewilligenden Stelle geeignete Projekte vor, die von der LAG beschlossen worden sind und die der Umsetzung des Konzeptes dienen.

Die bewilligende Stelle bewilligt dann nach Prüfung den jeweiligen Projektträgern die Projekte im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Sobald der Projektträger bezahlte Rechnungen und die entsprechenden Verwendungsnachweise vorlegt, erfolgt die Auszahlung durch die Zahlstelle.

### **Übereinstimmung mit Regeln für Staatsbeihilfen**

(beihilferechtliche Genehmigung / De-minimis)

- Maßnahmen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen und über die VO (EG) Nr. 1698/2005 kofinanziert werden, unterliegen gemäß Art. 88 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Art. 87-89 des EG- Vertrages und werden in diesem Kapitel daher nicht berücksichtigt.
- Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 36 des EG- Vertrages werden nur Maßnahmen umgesetzt, bei denen eine Kofinanzierung über die VO (EG) Nr. 1698/2005 erfolgt. Die Beihilfen werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 bzw. 1998/2006 der Kommission („De minimis- Beihilfen“ im Agrarsektor) gewährt.

### **Abgrenzung zur Strukturfondsförderung**

Hinsichtlich der Abgrenzung der Maßnahme zum EFRE, ESF und EFF gilt:

1. Für Projekte, die im Rahmen der in den Schwerpunkten 1 bis 3 programmierten Maßnahmen unterstützt werden, gelten die bei den jeweiligen Maßnahmen beschriebenen Abgrenzungsbestimmungen.
2. Für Projekte, die außerhalb der Schwerpunkte 1 bis 3 gefördert werden, prüft die Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung, ob das Projekt im Rahmen der EFRE-, ESF- oder EFF- Förderprogramme gefördert werden kann. Nur wenn das Projekt über keinen der genannten Förderprogramme gefördert werden kann und wenn das Projekt den Zielen des Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a) - c) entspricht, kommt eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht.
3. Die Förderung gebietsübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit ist im Rahmen des ELER auf die ausgewählten LEADER- Regionen beschränkt.

### **Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich

Monitoring/ Evaluierung/ Indikatoren“. Eine Quantifizierung soll vorgenommen werden.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt:

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der lokalen Aktionsgruppen: 3</li> <li>▪ Gesamtfläche: ca. 850 km<sup>2</sup></li> <li>▪ Gesamtbevölkerung: ca.: 180.000</li> <li>▪ Projektanzahl: 80</li> <li>▪ Zuwendungsempfänger: 60</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der lokalen Aktionsgruppen</li> <li>▪ Gesamtfläche, auf der LAG tätig sind (km<sup>2</sup>)</li> <li>▪ Gesamtbevölkerung in Gebieten, in denen LAG tätig sind</li> <li>▪ Anzahl der von der LAG finanzierten Projekte</li> <li>▪ Anzahl der Zuwendungsempfänger</li> </ul>
Ergebnis-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen: 180.000 Personen</li> <li>▪ Geschaffene Arbeitsplätze: 30</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen</li> <li>▪ Geschaffene Arbeitsplätze,</li> </ul>
Wirkungs-Indikatoren		

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussichtliches Gesamtinvestitionsvolumen : <b>12 Mio. €</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussichtliches Gesamtinvestitionsvolumen</li> </ul>
Ergebnis-Indikatoren		
Wirkungs-Indikatoren		

Im Folgenden werden die im Rahmen von LEADER durchführbaren Maßnahmenkomplexe beschrieben, die sich an die Schwerpunkte 1-3 des „Plans zur Entwicklung des Ländlichen Raumes im Saarland“ anlehnen:

### 5.3.4.1.1 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien im Bereich Wettbewerbsfähigkeit

Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmen gemäß Schwerpunkt 1 des EPLR</li> <li>▪ Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind</li> <li>▪ Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO im Schwerpunkt 1 („Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen</li> <li>▪ Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5, welche die Umsetzung von LEADER- Projekten in Schwerpunkt 1 unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen</li> <li>▪ Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen</li> </ul>
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Öffentliche Träger: Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen bzw. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</li> <li>▪ Private Träger: Natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts</li> </ul>
Finanzierung*	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamte öffentlichen Ausgaben: <b>412.524 EUR</b></li> <li>▪ Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50% der öffentlichen Ausgaben.</li> </ul>
Art, Umfang und Höhe der	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der</li> </ul>

Förderung	<p>kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen. Der Fördersatz entspricht dem in der jeweiligen Maßnahme des Schwerpunktes 1 bzw. der Nationalen Rahmenregelung angegebenen Fördersatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 1 („Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen, können mit bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden</li> <li>▪ Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden</li> <li>▪ Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden</li> </ul>
Zuwendungs- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.</li> <li>▪ Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein.</li> <li>▪ Weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Maßgaben der jeweiligen Förderbereiche (<i>Kapitel 5.3.1</i>).</li> </ul>

\* Bei den Ausgaben handelt es sich um eine vorläufige Schätzung, bedingt durch den Bottom up-Charakter des LEADER- Schwerpunktes. Bedingt durch die Selbständigkeit der LAG bei der Erstellung des REK kann sich eine veränderte Mittelverteilung ergeben.

### Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 411

### Beteiligung des ELER

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 dieses Entwicklungsprogramms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben<sup>1</sup>.

### Begründung der Maßnahme

Die wirtschaftlichen, ökologischen sowie sozialgemeinschaftlichen und kulturellen Entwicklungsprozesse der Regionen sollen unter besonderer Beachtung der Nachhaltigkeit und des innovativen Ansatzes weiterentwickelt werden.

### Beschreibung der Maßnahmen

- Projekte gemäß den im saarländischen Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums dargestellten Maßnahmen des Schwerpunkts 1
- Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind
- Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 1 („Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen
- Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5, welche die Umsetzung von LEADER- Projekten in Schwerpunkt 1 unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen

<sup>1</sup> Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

- Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen

#### Zuwendungsempfänger

- Öffentliche Träger: Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen bzw. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Private Träger: Natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts

#### Finanzierung

- Gesamte öffentlichen Ausgaben: **412.524 EUR**
- Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50 % der öffentlichen Ausgaben.
- Bei den Ausgaben handelt es sich um eine vorläufige Schätzung, bedingt durch den Bottom up- Charakter des LEADER- Schwerpunktes. Aufgrund der Selbständigkeit der LAG bei der Erstellung des REK kann sich eine veränderte Mittelverteilung ergeben.

#### Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen. Der Fördersatz entspricht dem in der jeweiligen Maßnahme des Schwerpunktes 1 bzw. der Nationalen Rahmenregelung angegebenen Fördersatz.
- Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 1 („Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen, können mit bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden
- Als zuwendungsfähige Ausgaben können Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages (ohne MwSt.), der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde, anerkannt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
- Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden
- Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden
- Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 50% der öffentlichen Ausgaben.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

- Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.
- Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein.
- Abweichend von der Nationalen Rahmenregelung können Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Code 121 und 311) in LEADER\_- Regionen ab einer Höhe von 10.000 EUR gefördert werden, sofern das Investitionsvorhaben der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes

dient und über die Lokale Aktionsgruppe im Rahmen von LEADER umgesetzt wird.

- Die Entscheidung, dass ein Fördervorhaben, welches den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 1 entspricht, als innovativ im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 anerkannt wird, trifft die zuständige Fachbehörde.
- Der Projektträger hat den Innovationscharakter des Vorhabens im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 nachvollziehbar zu begründen.
- Die LAG hat den Innovationscharakter für die Region im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 schriftlich zu bestätigen.
- Der schriftliche Nachweis ist zu erbringen, dass das Vorhaben nicht durch andere Förderprogramme gefördert wird (Ausschluss einer Doppelförderung).
- Für die flankierenden Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 ist die Kompetenz der eingesetzten Fachkräfte nachzuweisen.
- Die Mindestteilnehmerzahl bei Fördervorhaben im Bereich der Bildungs- und Informationsveranstaltungen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 beträgt 8 Personen.
- Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, bedürfen der nachvollziehbaren Begründung durch den Projektträger und der Bestätigung durch die LAG.
- Weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Maßgaben der jeweiligen Förderbereiche (*Kapitel 5.3.1*).

#### 5.3.4.1.2 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien im Bereich Umweltschutz/ Landbewirtschaftung

Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmen gemäß Schwerpunkt 2 des EPLR</li> <li>▪ Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind</li> <li>▪ Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5, welche die Umsetzung von LEADER- Projekten in Schwerpunkt 2 unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen</li> </ul>
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Öffentliche Träger: Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen bzw. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</li> <li>▪ Private Träger: Natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts</li> </ul>
Finanzierung*	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamte öffentlichen Ausgaben: <b>825.048.EUR</b></li> <li>▪ Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50% der öffentlichen Ausgaben</li> </ul>
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen. Der Fördersatz entspricht dem in der jeweiligen Maßnahme des Schwerpunktes 2 bzw. der Nationalen Rahmenregelung angegebenen Fördersatz.</li> <li>▪ Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung in Schwerpunkt 2 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.</li> </ul>
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.</li> <li>▪ Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein.</li> <li>▪ Weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Maßgaben der jeweiligen Förderbereiche (<i>Kapitel 5.3.2</i>).</li> </ul>

\* Bei den Ausgaben handelt es sich um eine vorläufige Schätzung, bedingt durch den Bottom up-Charakter des LEADER- Schwerpunktes. Bedingt durch die Selbständigkeit der LAG bei der Erstellung des REK kann sich eine veränderte Mittelverteilung ergeben

### Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 412

### Beteiligung des ELER

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 dieses Entwicklungsprogramms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben<sup>2</sup>.

### Begründung der Maßnahme

Die vielfältige und reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft des Saarlandes mit ihrem eng verzahnten Wechsel von bewaldeten Flächen und offenen Strukturen ist zu erhalten und dahin zu entwickeln, dass neben den ökonomischen und ökologischen Funktionen auch das touristische Potenzial ausgeschöpft werden kann. Die vorhandenen, überwiegend anthropodeterminierten Ökosysteme, sollen geschützt und erhalten werden.

### Beschreibung der Maßnahmen

- Projekte gemäß den im saarländischen Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums dargestellten Maßnahmen des Schwerpunkts 2
- Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind
- Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5, welche die Umsetzung von LEADER- Projekten in Schwerpunkt 2 unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen

### Zuwendungsempfänger

- Öffentliche Träger: Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen bzw. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Private Träger: Natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts

### Finanzierung

- Gesamte öffentlichen Ausgaben: **825.048.EUR**
- Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50 % der öffentlichen Ausgaben.
- Bei den Aufwendungen handelt es sich um eine vorläufige Schätzung, bedingt durch den Bottom up- Charakter des LEADER- Schwerpunktes. Bedingt durch die Selbständigkeit der LAG bei der Erstellung des REK kann sich eine veränderte Mittelverteilung ergeben

---

<sup>2</sup> Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen. Der Fördersatz entspricht dem in der jeweiligen Maßnahme des Schwerpunktes 2 bzw. der Nationalen Rahmenregelung angegebenen Fördersatz.
- Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung in Schwerpunkt 2 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

### Zuwendungsvoraussetzungen

- Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.
- Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein.
- Für die flankierenden Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 ist die Kompetenz der eingesetzten Fachkräfte nachzuweisen.
- Die Mindestteilnehmerzahl bei Fördervorhaben im Bereich der Bildungs- und Informationsveranstaltungen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 beträgt 8 Personen.
- Weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Maßgaben der jeweiligen Förderbereiche (*Kapitel 5.3.2*).

### **5.3.4.1.3 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien im Bereich Lebensqualität und Diversifizierung**

Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Maßnahmen gemäß Schwerpunkt 3 des EPLR</li><li>▪ Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind</li><li>▪ Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 3 („Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen</li><li>▪ Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5, welche die Umsetzung von LEADER- Projekten in Schwerpunkt 3 unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen.</li><li>▪ Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen</li></ul>
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Öffentliche Träger: Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen bzw. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts</li><li>▪ Private Träger: Natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts</li></ul>
Finanzierung*	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gesamte öffentlichen Ausgaben: <b>4.950.286 EUR</b></li><li>▪ Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50% der öffentlichen Ausgaben.</li></ul>
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen. Der Fördersatz entspricht dem in der jeweiligen Maßnahme des Schwerpunktes 3 bzw. der Nationalen Rahmenregelung angegebenen Fördersatz.</li><li>▪ Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 3 („Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen, können mit bis zu 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.</li><li>▪ .Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der</li></ul>

	<p>Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.</li> </ul>
Zuwendungs- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.</li> <li>▪ Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein.</li> <li>▪ Weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Maßgaben der jeweiligen Förderbereiche (<i>Kapitel 5.3.3</i>).</li> </ul>

\* Bei den Ausgaben handelt es sich um eine vorläufige Schätzung, bedingt durch den Bottom up-Charakter des LEADER- Schwerpunktes. Bedingt durch die Selbständigkeit der LAG bei der Erstellung des REK kann sich eine veränderte Mittelverteilung ergeben

### Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 413

### Beteiligung des ELER

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 dieses Entwicklungsprogramms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben<sup>3</sup>.

### Begründung der Maßnahme

Die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum soll durch Projekte, die eine Aktivierung der regionalen Bevölkerung und Verstärkung des regionalen Entwicklungsprozesses beinhalten, erzielt werden.

### Beschreibung der Maßnahmen

Gefördert werden können

- Projekte gemäß den im saarländischen Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums dargestellten Maßnahmen des Schwerpunkts 3
- Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind
- Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 3 („Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen
- Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5, welche die Umsetzung von LEADER- Projekten in Schwerpunkt 3 unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen.
- Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen

### Zuwendungsempfänger

<sup>3</sup> Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

- Analog der jeweiligen EPLR- Maßnahme in Kapitel 5.3.3
- Öffentliche Träger: Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen bzw. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Private Träger: Natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts

### Finanzierung

- Gesamte öffentlichen Ausgaben: **4.950.286 EUR**
- Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50 % der öffentlichen Ausgaben.
- Bei den Ausgaben handelt es sich um eine vorläufige Schätzung, bedingt durch den Bottom up- Charakter des Schwerpunktes. Aufgrund der Selbständigkeit der LAG bei der Erstellung des REK kann sich eine veränderte Mittelverteilung ergeben.

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen. Der Fördersatz entspricht dem in der jeweiligen Maßnahme des Schwerpunktes 3 bzw. der Nationalen Rahmenregelung angegebenen Fördersatz.
- Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 3 („Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen, können wie folgt gefördert werden:
  - a.) bis zu 45 %  
bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften, Zusammenschlüssen von Teilnehmergeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbänden, zuzüglich
    - 10 Prozent für Maßnahmen, mit denen dauerhafte Arbeitsplätze neu geschaffen werden
    - 10 Prozent für Maßnahmen, die Ortsteil übergreifend durchgeführt werden
    - 10 Prozent für Maßnahmen, die Gemeinde übergreifend durchgeführt werden
  - b.) bis zu 25 %  
bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger, zuzüglich
    - 10 Prozent für Maßnahmen, mit denen dauerhafte Arbeitsplätze neu geschaffen werden
    - 10 Prozent für Maßnahmen, die Ortsteil übergreifend durchgeführt werden
    - 10 Prozent für Maßnahmen, die Gemeinde übergreifend durchgeführt werden
- Als zuwendungsfähige Ausgaben können Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages (ohne MwSt.), der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde, anerkannt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
- Die flankierenden Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung in Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 können mit bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

- Studien und Voruntersuchungen für Projekte im Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

- Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.
- Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein.
- Die Entscheidung, dass ein Vorhaben, welches den Zielen der ELER- VO im Schwerpunkt 3 entspricht, als innovativ im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 anerkannt wird, trifft zuständige Fachbehörde.
- Der Projektträger hat den Innovationscharakter des Vorhabens im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 nachvollziehbar zu begründen.
- Die LAG hat den Innovationscharakter für die Region im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 schriftlich zu bestätigen.
- Die LAG hat schriftlich zu bestätigen, dass das Fördervorhaben Gemeinde übergreifend durchgeführt wird.
- Der schriftliche Nachweis ist zu erbringen, dass das Vorhaben nicht durch andere Förderprogramme gefördert wird (Ausschluss einer Doppelförderung).
- Für die flankierenden Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 ist die Kompetenz der eingesetzten Fachkräfte nachzuweisen.
- Die Mindestteilnehmerzahl bei Fördervorhaben im Bereich der Bildungs- und Informationsveranstaltungen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 beträgt 8 Personen.
- Studien und Voruntersuchungen für Projekte im Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, bedürfen der nachvollziehbaren Begründung durch den Projektträger und der Bestätigung durch die LAG.
- Weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Maßgaben der jeweiligen Förderbereiche (*Kapitel 5.3.3*).
- Maßnahmen der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Code 311) können in LEADER- Regionen ab einer Höhe von 10.000 EUR gefördert werden, sofern das Diversifizierungsvorhaben der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes dient und über die Lokale Aktionsgruppe im Rahmen von LEADER umgesetzt wird

#### **5.3.4.1.4 Erläuterung der innovativen Vorhaben im Sinne von LEADER**

Der Innovationscharakter von Investitionsvorhaben kann anhand der nachstehenden Parameter beurteilt werden:

- Einsatz neuen Know-hows und Entwicklung von neuen Produkten, Technologien und Dienstleistungen, die die Besonderheiten des jeweiligen Gebietes widerspiegeln (Ansatz am Produkt) und die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse und Dienstleistungen der LEADER-Region zu erhöhen
- Neuartige Methoden, mit denen die Humanressourcen sowie die natürlichen, kulturellen und/oder finanziellen Ressourcen des LEADER- Gebietes in Wert gesetzt und derart miteinander kombiniert werden, dass sein endogenes Potential besser mobilisiert wird (Ansatz an der Methode)
- Neue Querverbindungen zwischen traditionell voneinander getrennten Wirtschaftssektoren (Ansatz an der Integration)

- Neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und der Projektdurchführung (Ansatz an der Organisation und Partizipation)

Durch die Forderung nach „Neuem“ bzw. nach Innovation soll ein Prozess des Umdenkens eingeleitet werden, der bisherige Konzepte, Errungenschaften, Sicherheiten etc. in Frage stellt, in dem sich Mentalitäten und Praktiken ändern, Lernprozesse initiiert werden, der Faktoren neu kombiniert und diese Ansätze modellhaft erprobt.

Durch den Innovationscharakter der entsprechenden Fördervorhaben sollen die bisherige Praxis sowie die Mainstream- Maßnahmen fortentwickelt werden. Es sollen entwicklungsfähige Ansätze mit Modellcharakter und Hebelwirkung entstehen.

Im Sinne des Bottom up- Prinzips wird den LAG die Möglichkeit eingeräumt, neben den Mainstream- Maßnahmen gemäß EPLR Saar und NRR auch Maßnahmen mit Innovationscharakter für die Region im oben beschriebenen Sinne umzusetzen. Hierbei handelt es sich um investive Maßnahmen, die den Zielen der Schwerpunkte 1 und 3 der ELER- Verordnung entsprechen, aber auch um innovative Konzepte und Studien sowie Projekte der regionalen und kulturellen Identität.

Im Gegensatz zu den Mitteln der „Technischen Hilfe“ (*Kapitel 16*), auf die die LAG nicht zugreifen können, sind die hier beschriebenen innovativen Vorhaben ausschließlich für LEADER- Projekte vorgesehen.

Der Bereich der innovativen Investitionen umfasst insbesondere folgende Elemente:

- Maßnahmen zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Darin eingeschlossen ist die Erhaltung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes als zentraler Identifikationspunkt von LEADER- Regionen.
- Fortentwicklung eines modernen, eigenständigen ländlichen Leitbildes
- investive Maßnahmen der Vermarktung sowie der Inwertsetzung regionaler Produkte und Dienstleistungen

Der Bereich verfügt über keinen eigenen Mittelansatz, sondern wird projektbezogen aus Mittelansätzen der Maßnahmen 411 bis 413 finanziert.

#### **5.3.4.1.5 Erläuterung der flankierenden Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung**

Der ganzheitliche Anspruch des LEADER- Schwerpunktes mit seinem Bottom up- Ansatz und dem innovativen Anspruch erfordert zwingend eine Begleitung und Unterstützung der Projekte durch geeignete Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung. Dies können Veranstaltungen, Seminare, Workshops, Schulungen etc., aber auch Vorarbeiten, Erhebungen, Dokumentationen und Informationsmaterial jeder Art sein. Die Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung dienen der Integration, Koordination und Vernetzung der Akteure und Strukturen im ländlichen Raum sowie der Nutzbarmachung der Projektergebnisse für die breite Öffentlichkeit. Dies gilt in besonderem Maße für die Integration von Kindern, Jugendlichen und Frauen in den Aufbau dörflicher und regionaler Netzwerke, sowie für die Vernetzung und Vermarktung land-, natur- und kulturhistorischer Angebote und Dienstleistungen und Maßnahmen zur Verbesserung

der regionalen und kulturellen Identität. Diese nicht-investiven Maßnahmen tragen somit entscheidend zur Verwirklichung des LEADER- immanenten Transfer- und Vernetzungsgedankens bei. Daher wurden die Maßnahmen 411, 412 und 413 um einen entsprechenden Passus erweitert.

Im Gegensatz zu den Mitteln der „Technischen Hilfe“ (*Kapitel 16*), auf die die LAG nicht zugreifen können, sind die hier beschriebenen Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung ausschließlich für LEADER- Projekte vorgesehen.

Der Bereich dieser flankierenden Maßnahmen umfasst insbesondere folgende Elemente:

- Vorhaben zur Entwicklung des Bezuges zu Umwelt und Landschaft und deren regionaler Geschichte und Entwicklung als zentralen Identifikationspunkt von LEADER- Regionen,
- Fortentwicklung eines modernen, eigenständigen ländlichen Leitbildes,
- Nichtinvestive Vorhaben zur Vermarktung regionaler Produkte und Dienstleistungen wie Informationskampagnen, Themenwochen etc.
- Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung, die die Fördervorhaben im Rahmen von ELER und NRR flankieren und unterstützen

Neben einer möglichst breiten Einbeziehung der Bevölkerung ist hierbei insbesondere folgenden 4 Zielgruppen besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

- der Führungsebene der regionalen Wirtschaft,
- den politischen/gesellschaftlichen Entscheidungs- und Funktionsträgern,
- den Kindern und Jugendlichen,
- den Frauen auf dem Land.

Der Bereich verfügt über keinen eigenen Mittelansatz, sondern wird projektbezogen aus Mittelansätzen der Maßnahmen 411, 412 und 413 finanziert

#### **5.3.4.1.6 Erläuterung der Studien, Voruntersuchungen und Fortbildungsveranstaltungen**

Hierunter fallen Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen, Informations-Kampagnen, Themenwochen etc., die nicht flankierende Maßnahmen zu investiven Maßnahmen nach ELER und NRR sind. Innerhalb von LEADER gilt die lokale Bevölkerung als wertvollste Ressource des ländlichen Raums. LEADER-Projekte setzen in besonderer Weise auf die Initiativ- Fähigkeiten der ländlichen Bevölkerung und auf ihre Fähigkeit, die lokalen Bedürfnisse hinsichtlich ihrer Umwelt, ihrer Kultur, ihrer traditionellen Arbeitsverfahren und Fertigkeiten zu erkennen.

Besondere Bedeutung genießen dabei

- Fördervorhaben, die zu einer Stärkung der lokalen Identität und des Selbstwertgefühl („kulturelles Kapital“) beitragen, zum Beispiel durch die Entwicklung regionaler Erzeugnisse und lokaler Marken,
- Vorhaben zur Vernetzung lokaler Sektoren, zwischen denen bisher keine Verbindung bestand,
- Entwicklung und ggf. kommerzielle Verwertung kultureller und natürlicher Ressourcen, (z. B. Biosphärenreservate, historische Anlagen und Bauten etc.),
- Entwicklung neuer Anwendungsbereiche für Technologien,

- Aktivierung oder Re- Aktivierung regionaltypischer Fertigkeiten einschließlich ihrer Integration in die Qualifizierung und/ oder ihrer Nutzbarmachung für den Tourismus.

Im Gegensatz zu den Mitteln der „Technischen Hilfe“ (*Kapitel 16*), auf die die LAG nicht zugreifen können, sind die hier beschriebenen Fortbildungsveranstaltungen etc. ausschließlich für LEADER- Projekte vorgesehen.

Dieser Bereich umfasst insbesondere folgende Elemente:

- Fortbildungsmaßnahmen, Studien und Untersuchungen zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft und der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- Fortentwicklung eines modernen, eigenständigen ländlichen Leitbildes,
- nicht- investive Maßnahmen der Vermarktung sowie der Inwertsetzung regionaler Produkte und Dienstleistungen

Der Bereich verfügt über keinen eigenen Mittelansatz, sondern wird projektbezogen aus Mittelansätzen der Maßnahmen 411 bis 413 finanziert.

### 5.3.4.2 Gebietsübergreifende transnationale Zusammenarbeit

Gegenstand der Förderung	Hier sind ausschließlich Ausgaben der saarländischen LAG förderfähig: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklungsmaßnahmen unter den genannten Bedingungen in Abschnitt 5.3.4.1</li> <li>▪ Ausgaben für die Anbahnung von Kooperationsprojekten (z. B. Reisekosten, Übersetzungskosten, Machbarkeitsstudien)</li> <li>▪ Investitionen und Infrastrukturmaßnahmen unter den genannten Bedingungen in Abschnitt 5.3.4.1</li> </ul>
Zuwendungs-empfänger	Nach LEADER im Saarland anerkannte LAG
Finanzierung*	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamte öffentlichen Ausgaben: <b>412.524 EUR</b></li> <li>▪ Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungsanteil) beträgt 50% der öffentlichen Ausgaben.</li> </ul>
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen.</li> <li>▪ Für die Projektförderung gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5.3.4.1</li> </ul>
Zuwendungs-voraussetzungen	s. Allgemeine Förderbedingungen

\* Bei den Ausgaben handelt es sich um eine vorläufige Schätzung, bedingt durch den Bottom up-Charakter des Schwerpunktes. Bedingt durch die Selbständigkeit der LAG bei der Erstellung des REK kann sich eine veränderte Mittelverteilung ergeben

#### Maßnahmengcode

Der Maßnahmengcode lautet: 421

#### Begründung der Maßnahme

Dieser Teil der LEADER- Förderung dient der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten

- a) der Bundesrepublik Deutschland (gebietsübergreifende Zusammenarbeit)
- b) mehrerer Mitgliedstaaten der EU (transnationale Zusammenarbeit)

Ziel der Zusammenarbeit von Gebieten ist die Zusammenführung von Humanressourcen, regionalem Wissen und Kapital, um so voneinander zu profitieren und dadurch die eigene nachhaltige Entwicklungsstrategie zu optimieren.

Mit der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen LAG sollen gemeinsame Projekte auf der Grundlage vergleichbarer Entwicklungsansätze im Rahmen einer Zusammenarbeit von Regionen umgesetzt werden, die die kritische Masse bezüglich der Humanressourcen und Finanzmittel mittels der Zusammenarbeit erreichen und die durch Nutzung von Synergieeffekten sinnvoll umgesetzt werden können.

#### Beschreibung der Maßnahme

Gefördert wird die Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren lokalen Aktionsgruppen, die innerhalb Deutschlands bzw. der EU nach LEADER oder vergleichbaren Entwicklungsstrategien anerkannt sind. Die „Förderung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten“ wird ausschließlich in den Gebieten des Saarlandes gewährt, die als LEADER- Gebiete ausgewählt sind.

Die nachfolgenden Anforderungen an Partner, Zusammenarbeit und Projekte müssen erfüllt sein, d. h. die Förderung ist nur möglich, wenn

- die beteiligten LAG nach LEADER anerkannt sind, d. h. bei der Antragstellung muss eine Beschreibung des Kooperationspartners vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass es sich um eine nach LEADER ausgewählte LAG handelt,
- der Bezug zu den übergeordneten Zielen und Anforderungen an die REK im Sinne von *Abschnitt 5.3.4.1* von den LAG dargelegt wird,
- bei Antragstellung eine Beschreibung vorgelegt wird, wie die Finanzierung des jeweiligen Partners sichergestellt wird,
- sich die Zusammenarbeit nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränkt, sondern auf die Durchführung eines gemeinsamen Projektes ausgerichtet ist,
- sich aus der Zusammenarbeit ein zusätzlicher Nutzeffekt für die Antrag stellende LAG ergibt und
- im Antrag dargelegt und beschrieben wird, dass es sich um Kooperationsprojekte zwischen den beteiligten LAG handelt,
  - die einen Zusatznutzen für die Antrag stellende LAG bewirken, d. h. zum Erreichen der kritischen Masse in Bezug auf Humanressourcen und Finanzmittel beitragen
  - die sich in die Entwicklungsstrategie der Antrag stellenden LAG einfügen (in den Entwicklungskonzepten der beteiligten LAG müssen gemeinsame Ziele und Strategien vorhanden sein), und
  - für die eine detaillierte Projektplanung vorgelegt wird

Gefördert werden können alle Projekte, die unter *Abschnitt 5.3.4.1* fallen und die mindestens mit einer weiteren LAG umgesetzt werden.

#### Anforderungen an die Projektplanung und Auswahl der Projekte:

Folgende Punkte sind bezüglich der gemeinsamen Aktion oder des gemeinsamen Projektes darzustellen:

- Inhaltliche Beschreibung
- Trägerschaft und Struktur des Entscheidungsprozesses
- Durchführung und dafür verantwortliche Stellen sowie sonstige Mitwirkende
- Organisation der Umsetzung
- Zeitplan
- Indikativer Finanzplan

Die LAG wählt das Projekt unter nachvollziehbarer Darlegung des Zusammenhangs zwischen der geplanten gemeinsamen Aktion bzw. des gemeinsamen Projekts und der regionalen Entwicklungsstrategie aus und stellt den Mehrwert dieser Zusammenarbeit anhand nachvollziehbarer Kriterien dar. Die LAG führt die vorbereitenden Gespräche mit den Partnern der gemeinsamen Aktion bzw. des gemeinsamen Projektes und weiteren Beteiligten.

Dem Ministerium für Umwelt werden die entsprechenden Unterlagen - Konzeption, Projektantrag entsprechend den o. g. Gliederungspunkten sowie Darstellung der Integration der Aktion in das regionale Entwicklungskonzept und des zusätzlichen Nutzens für die Region - zur Genehmigung eingereicht. Vor Projektdurchführung sind dort die genannten Voraussetzungen zu prüfen.

Eine Vernetzung der Regionen innerhalb des Saarlandes wird im Rahmen der Clearingstelle unterstützt.

#### Fördersatz

Der Fördersatz entspricht dem Fördersatz der jeweiligen Maßnahme zuzüglich 20%.

## Zeitplan

Aufgrund des Bottom up- Ansatzes kann lediglich eine indikative Zeitplanung vorgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Programmerstellung, also vor der Einrichtung der LAG und vor der Entwicklung und Formulierung konkreter Projekte, kann lediglich folgende grobe Planung dargestellt werden:

2008 / 2009: Kontaktaufnahme der LAG zu LEADER- Regionen außerhalb des Saarlandes. Hierbei Unterstützung durch die saarländische Landesregierung.

2009 / 2010: Entwicklung konkreter gebietsübergreifender (z. B. Rheinland- Pfalz) und transnationaler (z. B. Frankreich, Luxemburg) Projekte

2010 / 2013: Umsetzung der Projekte

## Indikatoren

	<b>Ziel</b>	<b>Gemeinsame Indikatoren</b>
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kooperationsprojekte: 6</li><li>▪ Anzahl der an Kooperationsprojekten beteiligten LAG: 3</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anzahl der Kooperationsprojekte</li><li>▪ Anzahl der an Kooperationsprojekten beteiligten LAG</li></ul>
Ergebnis-Indikatoren	Geschaffene Arbeitsplätze: 2	Geschaffene Arbeitsplätze
Wirkungs-Indikatoren		

### **5.3.4.3 Laufende Kosten, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung**

Hiermit sollen der Aufbau und die Etablierung von professionellen Arbeitsstrukturen der Lokalen Aktionsgruppen sowie die Förderung des umsetzungsorientierten Handelns unterstützt werden.

Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Personalausgaben und Reisekosten</li><li>▪ Sachausgaben bzw. Ausgaben für Büroinfrastruktur (z. B. Miete und Anschaffung der Bürogrundausstattung)</li><li>▪ Öffentlichkeitsarbeit</li><li>▪ Flankierende Informationsmaßnahmen (Veranstaltungen, Schriften, Materialien etc.), die die Umsetzung von LEADER- Projekten unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen</li><li>▪ Begleitung und Bewertung auf Ebene der LAG</li><li>▪ Ausgaben für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch (z. B. Fort- und Weiterbildung im Sinne von LEADER: Teilnahme an Seminaren und Tagungen, Experten- und Referentenhonorare)</li><li>▪ Ausgaben für die Erstellung der integrierten regionalen Entwicklungskonzepte, die im Rahmen von LEADER Saarland zur Umsetzung ausgewählt wurden und zum ersten Mal an LEADER teilnehmen.</li></ul>
Zuwendungsempfänger	Nach LEADER im Saarland anerkannte und ausgewählte LAG
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gesamte öffentlichen Ausgaben: <b>1.650.096 EUR</b></li><li>▪ Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50 % der öffentlichen Ausgaben.</li></ul>
Art, Umfang und Höhe der	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen.</li></ul>

Förderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Fördersatz beträgt 100%.</li> <li>▪ Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der REK sind nur dann förderfähig, wenn es sich um neue Gebiete handelt, in denen die LEADER-Regelung erstmals zur Anwendung kommt.</li> <li>▪ Für die Verwaltung der LAG können maximal 20 % des Budgets einer LAG verausgabt werden.</li> <li>▪ Die förderfähigen Gesamtausgaben im Zusammenhang mit einer erstmaligen LEADER- Beteiligung für die Erstellung des REK dürfen maximal 5.000 EUR betragen</li> </ul>
Zuwendungs- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.</li> <li>▪ Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein.</li> </ul>

### Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 431

### Gegenstand der Förderung

- Personalausgaben und Reisekosten
- Sachausgaben bzw. Ausgaben für Büroinfrastruktur (z. B. Miete und Anschaffung der Bürogrundausstattung)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Flankierende Informationsmaßnahmen (Veranstaltungen, Schriften, Materialien etc.), die die Umsetzung von LEADER- Projekten unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen
- Begleitung und Bewertung auf Ebene der LAG
- Ausgaben für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch (z. B. Fort- und Weiterbildung im Sinne von LEADER: Teilnahme an Seminaren und Tagungen, Experten- und Referentenhonorare)
- Ausgaben für die Erstellung der integrierten regionalen Entwicklungskonzepte, die im Rahmen von LEADER Saarland zur Umsetzung ausgewählt wurden und zum ersten Mal an LEADER teilnehmen.

### Zuwendungsempfänger

Nach LEADER im Saarland anerkannte und ausgewählte LAG

### Finanzierung

Gesamte öffentlichen Ausgaben: **1.650.096 EUR**

Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungsanteil) beträgt 50% der öffentlichen Ausgaben.

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen.
- Der Fördersatz beträgt 100%.
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der REK sind nur dann förderfähig, wenn es sich um neue Gebiete handelt, in denen die LEADER-Regelung erstmals zur Anwendung kommt.
- Für die Verwaltung der LAG können maximal 20 % des Budgets einer LAG verausgabt werden.
- Die förderfähigen Gesamtausgaben im Zusammenhang mit einer erstmaligen LEADER- Beteiligung für die Erstellung des REK dürfen maximal 5.000 EUR betragen

### Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.

### Begrenzung des Anteils der Gemeinkosten

Im Sinne einer Begrenzung des Anteils der Gemeinkosten dürfen die Aufwendungen für die Arbeit der lokalen Aktionsgruppe (Personal- und Sachausgaben) maximal 20 % der gesamten öffentlichen Zuwendungen betragen.

Die Einhaltung wird im Rahmen der Tätigkeiten des Begleitausschusses überwacht.

### Abschätzung des Anteils der Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 59 Buchstaben a) bis d) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die für die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierungsmaßnahmen im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts verwendet werden

Es wird erwartet, dass ca. 5% der Mittel für Maßnahmen zu Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung verwendet werden.

### Begleitung und Bewertung

	<b>Ziele</b>	<b>Gemeinsame Indikatoren</b>
Output-Indikatoren	Anzahl der geförderten Maßnahmen: ca. 20	Anzahl der geförderten Maßnahmen
Ergebnis-Indikatoren		

	<b>Ziele</b>	<b>Programmspezifische Indikatoren</b>
Output-Indikatoren	Anzahl der geförderten Regionalmanagements: 3	Anzahl der geförderten Regionalmanagements
Ergebnis-Indikatoren		